

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot) der Ferienreiseverordnung



Landkreis Dahme-Spreewald
Straßenverkehrsamt
Weinbergstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)

Eingangsvermerk:

Telefon: 03546 20-1587
Fax: 03546 20-1999
E-Mail: strassenverkehrsamt@dahme-spreewald.de

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt:

1. Antragsteller*in				
Name, Vorname/ Firma				
Anschrift (Str., Hsnr., PLZ, Ort)				
Telefon		E-Mail		
Name des Fahrzeughalters (genaue Bezeichnung des Unternehmens)				
Anschrift des Fahrzeughalters (Sitz des Unternehmens o. der Zweigniederlassung)				
2. Fahrzeug (bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)				
<input type="checkbox"/> LKW	amtl. Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht	t
<input type="checkbox"/> Anhänger	amtl. Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht	t
<input type="checkbox"/> Zugmaschine	amtl. Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht	t
<input type="checkbox"/> Auflieger	amtl. Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht	t
3. Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von				
Art des Gutes			Gewicht	kg
VON (Abgangsort und genaue Anschrift der Beladestelle)				
nach (Empfangsort)				
über (genauer Beförderungsweg)				
für die Zeit	vom		bis	oder am
Leerfahrt beginnt in				
ausführliche Be- gründung des Antrages (Anlagen und Begrün- dung der Dringlichkeit siehe Seite 2)				

4. Folgende Anlagen sind vorzulegen

- Fracht- und Begleitpapiere
- Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
- für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nur für Dauergenehmigung:

Nachweis der Dringlichkeit (z.B. durch Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer)

5. Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen.

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
- e) Beförderung zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

6. Weitere Begründung des Antrages

7. Erklärung zum Datenschutz

Ich habe die anliegenden „Informationen zur Erhebung von Daten“ gemäß Art. 13 und 14 DSGVO aus dem Fachbereich Ausnahmegenehmigungen von der StVO zur Kenntnis genommen und willige in die Verarbeitung der von mir gemachten Angaben ein.

Datum

Unterschrift Antragsteller*in und Firmenstempel



Informationen zur Erhebung von Daten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ausnahmegenehmigungen von der StVO

1. Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Verantwortlicher Fachbereich:
Straßenverkehrsamt
Bereich Verkehrslenkung und -sicherheit
Ausnahmegenehmigungen von der StVO

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landkreises Dahme-Spreewald

Michael Schulze
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 20-1226
E-Mail: datenschutz@dahme-spreewald.de

3. Wofür werden Ihre Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Vorschriften der StVO genehmigen. Dazu zählen u.a.:

- Parkerleichterungen
- Gurtbefreiung
- Befreiung von der Helmpflicht
- Sonn- und Feiertagsverbot
- Durchfahrtgenehmigungen

Hierbei werden folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, ärztliche Atteste, Grad der Behinderung und Merkzeichen, Name der Firma, Frachtpapiere, Fahrzeugzulassungsmerkmale

Rechtsgrundlagen: - § 46 StVO

4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Bevor wir Ihren Antrag genehmigen dürfen, sind verschiedene Behörden anzuhören. Es wird bei den Behörden um Stellungnahme zu Ihrem Antrag gebeten.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung können daher Ihre Daten weitergegeben werden an:

- die Polizei des Landes Brandenburg
- die Bau- bzw. Ordnungsämter der Städte und Gemeinden im Landkreis Dahme-Spreewald
- den Landesbetrieb Straßenwesen
- das Gebäude- und Immobilienmanagement des Landkreises Dahme-Spreewald
- das Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald



5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragsverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes geboten ist.

Die Daten werden aus den Archiven des Landkreises Dahme-Spreewald spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Straßenverkehrsamt, SG Verkehrslenkung und -sicherheit, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14352 Kleinmachnow

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

7. Müssen Sie Ihre Daten angeben und was passiert, wenn Sie das nicht tun?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung in der dafür vorgesehenen Fachsoftware gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

8. Wo werden Informationen über Sie eingeholt?

Im vorliegenden Antragsverfahren werden Informationen über Sie beim Landesamt für Soziales und Versorgung eingeholt.